

Gemeinde Am Ettersberg

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Wohngebiet "Kleinobringer Straße" im Ortsteil Großobringen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

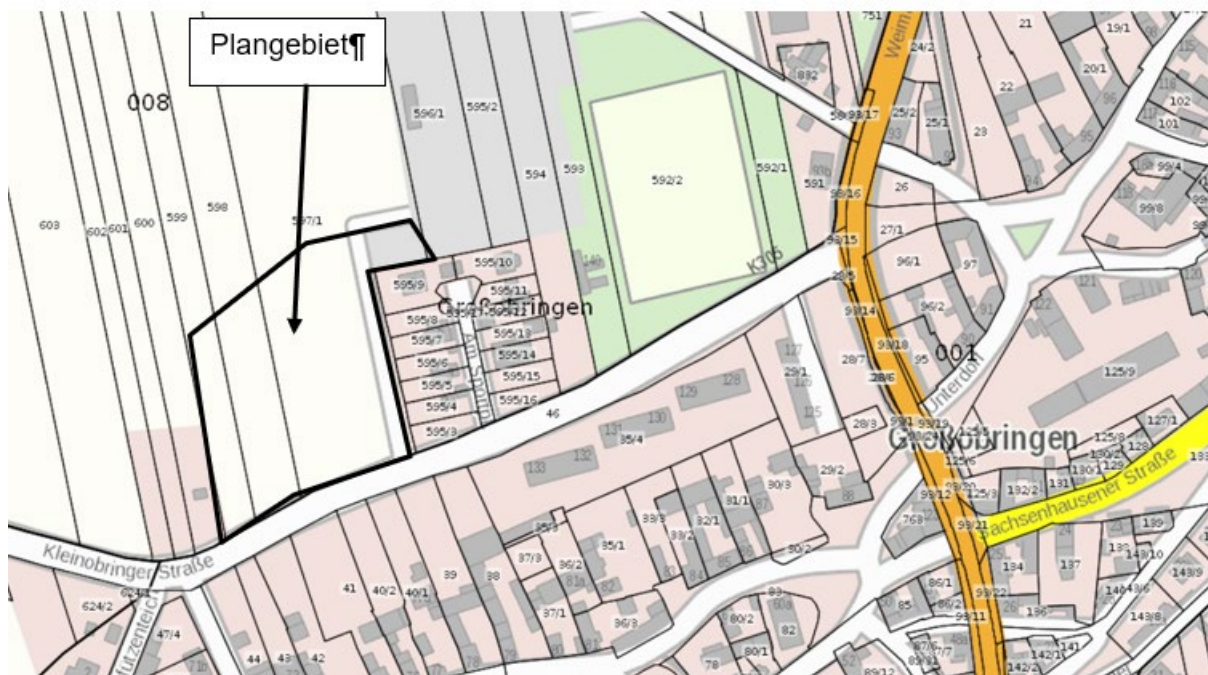
Der Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg hat am 07.08.2024 den Bebauungsplan Wohngebiet "Kleinobringer Straße" auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Maßgebend ist die Planfassung vom Juli 2024.

Der Bebauungsplan wurde durch das Landratsamt Weimarer Land als zuständige Genehmigungsbehörde mit Bescheid vom 10.10.2024 (AZ.: 11.90.05-53-1) gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Wohngebiet "Kleinobringer Straße" im Ortsteil Großobringen, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, einschließlich der Begründung tritt mit der heutigen Schlussbekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 8 der Gemarkung Großobringen:

- Teilflächen der Flurstücke 597/1, 598, 599 und 46.



Auszug: Thüringen Viewer (entnommen – 24.10.2024) - unmaßstäblich

Für externe Kompensationsmaßnahmen werden folgende Flurstücke außerhalb des Geltungsbereiches in die Planung einbezogen:

externe Kompensationsmaßnahme

- Ersatzmaßnahme E 1: Anlage einer Streuobstwiese nahe Krauthcim
Flurstück 741 in der Flur 8 der Gemarkung Krauthcim (2.300 m² Fläche, Ostteil des Flurstückes)

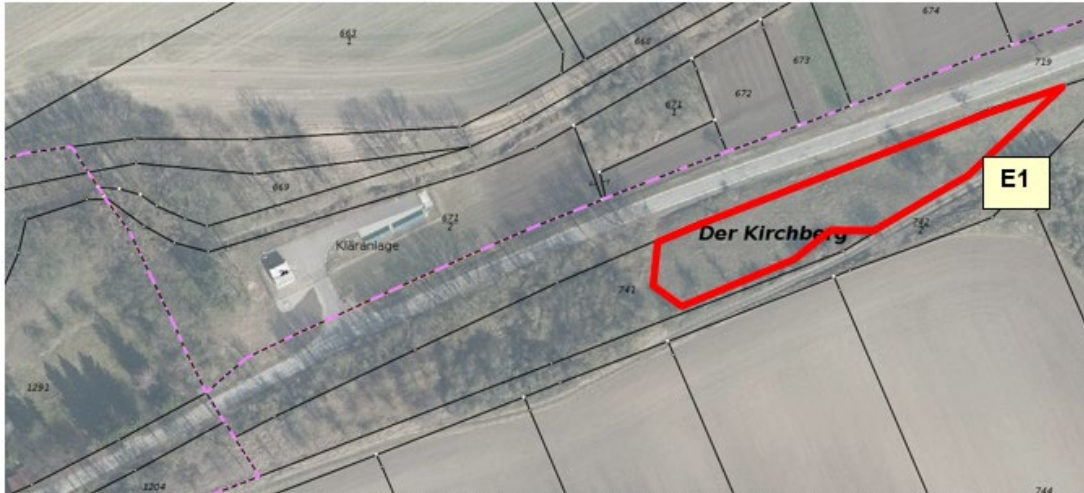


Abbildung 6: Lage der Maßnahme E1 (Darstellung symbolhaft) auf Flurstück 741 östlich von Krauthcim. Grundkarte: Thüringen Viewer 2023. Kartenauszug unmaßstäblich.

- Ersatzmaßnahme E 2: Erweiterung eines Feldgehölzes nahe Krauthcim
Flurstück 741 in der Flur 8 der Gemarkung Krauthcim (700 m² Fläche, Westteil des Flurstückes)

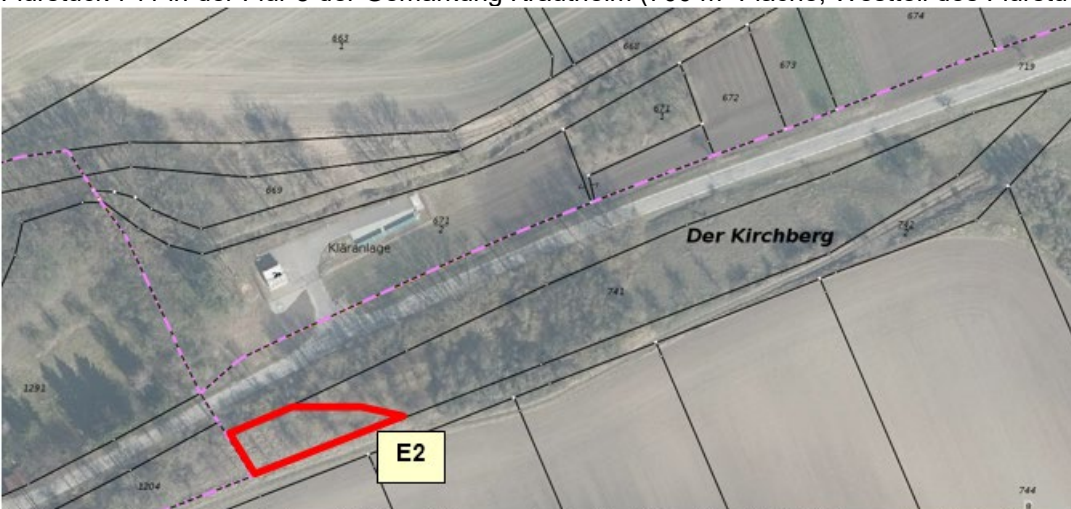


Abbildung 7: Lage der Maßnahme E2 (Darstellung symbolhaft) auf Flurstück 741 östlich von Krauthcim. Grundkarte: Thüringen Viewer 2023. Kartenauszug unmaßstäblich.

- Ersatzmaßnahme E 3: Wiederherstellung einer Streuobstwiese nahe Haindorf
Flurstück 10/3 in der Flur 1 der Gemarkung Haindorf (2.900 m² Fläche)



Abbildung 8: Lage der Maßnahme E3 (Darstellung symbolhaft) auf Flurstück 10/3 nordöstlich von Haindorf. Grundkarte: Thüringen Viewer 2023. Kartenauszug unmaßstäblich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie weiteren Vorschriften im Bauamt der Gemeinde Am Ettersberg, in 99439 Am Ettersberg / OT Berlstedt, Hauptstraße 23 im Bauamt während der Dienststunden

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 11:00 Uhr.

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan auf der Internetseite der Gemeinde Am Ettersberg www.am-ettersberg.de/verwaltung/bekanntmachungen-bauleitplanung veröffentlicht.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen, sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO).

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Am Ettersberg, den 15.11.2024

Thomaß Heß
Bürgermeister